

**Erlass eines II. Nachtrages zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
20.03.2025	Integrationsrat
25.03.2025	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
02.04.2025	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt erlässt den der Originalniederschrift als Anlage beigefügten II. Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach.

**Begründung:**

Am 03. Juli 2024 hat der Landtag eine Änderung des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) beschlossen, mit der unter anderem die Einreichungsfristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen und das Verfahren zur Sitzzuteilung für den Stadtrat in Folge der am 14. September 2025 stattfindenden Kommunalwahlen verändert werden.

Die vom Rat der Stadt im Februar 2020 anlässlich der ersten Wahl eines Integrationsrates erlassene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach wurde bei ihrer damaligen Konzeption zur Erleichterung aller Verfahrensschritte und zur Gewährleistung größtmöglicher Rechtssicherheit so weit wie möglich den Regelungen zu den Kommunalwahlen angeglichen.

Sie basiert auf einem Muster des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen e.V., welches von Prof. Dr. Frank Bätge entwickelt wurde. Dieses gilt bis heute unverändert fort und wird auch vom Landesintegrationsrat in nur leicht abgewandelter Form zur Anwendung empfohlen. Eine Anpassung des Musters durch den Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V. ist in naher Zukunft vorgesehen.

Im Einzelnen ergibt sich folgender Änderungsbedarf an der 2020 beschlossenen Wahlordnung:

1. Die Eingangs zitierte Gesetzesänderung verlegt die Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge um 10 Tage vor und schafft so eine Angleichung an die Regeln des Bundeswahlgesetzes. In der Folge können Stimmzettel früher gedruckt werden und den Wählerinnen und Wählern so eine bessere Nutzung des Briefwahlverfahrens ermöglicht werden. Eine abweichende Frist von der Kommunalwahl würde im Übrigen eine zusätzliche Sitzung des Wahlausschusses erfordern. Hier bietet sich also aus unterschiedlichen Gründen eine Übertragung auf die Wahl des Integrationsrates an.

2. In den Vorschriften zu den Kommunalwahlen sind verschiedene Angaben und Bekanntmachungspflichten enthalten, die grade im Bereich des Integrationsrates zu weit gehen könnten. Daher sollen im § 10 zwar die abgefragten Daten entsprechend zur Vereinfachung der Arbeit des Wahlamtes und des Wahlausschusses ergänzt werden, die Staatsangehörigkeit und die Rufnummer sollen jedoch von der Bekanntmachung der Daten der zugelassenen Wahlvorschläge ausgenommen werden.
3. Eine weitere Änderung des Kommunalwahlgesetzes betrifft das Verfahren zur Zuteilung der Sitze nach der Wahl (§ 33 Abs. 2 KWahlG). Für den Stadtrat wechselt das Verfahren vom bisher gültigen Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu einem neu entwickelten Berechnungsmodell. Gegenüber dem bisherigen Verfahren besteht einer der Hauptunterschiede in der nötigen Stimmenzahl für den ersten Sitz, die nach dem alten Modell in vielen Fällen niedriger liegen könnte.

Im Sinne einer möglichst breiten Einbindung verschiedener Ausrichtungen im Spektrum der Wahlvorschläge wird für die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach eine Klarstellung vorgeschlagen, die in § 15 Abs. 1 durch einen Verweis auf § 33 Abs. 2 Satz 2 ff. KWahlG unter Bezug auf die am 03. März 2020 gültige Fassung am bisherigen Divisorverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers festhält. Der Landesintegrationsrat sieht ebenfalls dieses Verfahren vor.

4. Die Erfahrungen der Wahl zum 1. Integrationsrat der Stadt Gummersbach im Jahr 2020 haben gezeigt, dass tendenziell Einzelbewerbungen im Vordergrund stehen. Hier soll im § 15 Absatz 2 Satz 3 eine Klarstellung erfolgen, wonach bei größerem Erfolg, als Kandidaten im Wahlvorschlag benannt sind, zunächst die Stellvertreter die zugeteilten Sitze besetzen, bevor Sitze im Anschluss dann frei bleiben müssen.
5. Die Änderung der Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 5 Absatz 1 Satz 1 stellt lediglich eine Angleichung an das geänderte Kommunalwahlrecht dar, wo mittlerweile wie bei bundesweiten Wahlen sieben Personen neben dem Wahlvorstand und seiner Stellvertretung zum Einsatz kommen können.

Alle Änderungsvorschläge sind damit erläutert, aus den Erfahrungen des Jahres 2020 soll hier jedoch noch auf ein weiteres Thema eingegangen werden, dass nicht Gegenstand einer Änderung werden soll:

Im § 10 Absatz 2 der Wahlordnung ist festgehalten, dass Wahlvorschläge sowohl von Einzelbewerbern, als auch von Gruppen von Wahlberechtigten und Bürgerinnen und Bürgern als sogenannte Listenwahlvorschläge eingereicht werden können. Im Rahmen der Vorbereitung der Wahl im Jahr 2020 kam es zu Diskussionen, inwiefern Parteien im Rahmen ihrer Aufstellungsversammlung der übrigen Wahlvorschläge zu den Kommunalwahlen agieren können oder eine eigene Versammlung von Wahlberechtigten einzuberufen wäre. In der Folge sind entgegen entsprechender Beratung durch das Wahlamt Listenwahlvorschläge unterblieben.

Zur Klarstellung und ohne dass es einer Änderung der Wahlordnung bedürfte wird daher hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Versammlungen der Parteien nach § 17 Absatz II Satz 3 Kommunalwahlgesetz „nur stimmberechtigt ist, wer im Wahlgebiet am Tage der Versammlung wahlberechtigt ist.“ Da nach § 21 Abs. II GO NRW „Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist“, stellt die Versammlung einer Partei automatisch eine Gruppe von Bürgerinnen und Bürgern dar. Eine Partei darf also im Rahmen entsprechender Versammlungen auch einen (Listen)Wahlvorschlag für die Wahl des Integrationsrates aufstellen.

**Anlage/n:**

II. Nachtrag zur Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Gummersbach